

Bundesgesetz
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung
und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 30. August 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 2011²
beschliesst:

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³ wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2 Bst. c

² Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und:
 - 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 - 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter dem Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

³ Wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

¹ BBl 2011 7259

² BBl 2011 7267

³ SR 837.0

